



Verordnung

über den Natur- und Landschaftsschutz

(Natur- und Landschaftsschutzverordnung, VNLS)

(vom 26. Juni 2017)

Der Gemeinderat verfügt,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

1. Schutzobjekte

¹ Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Objekt Nr. Name

Feuchtgebiete

- | | |
|-----|---|
| 101 | Feuchtgebiet Vorderer Ämet |
| 102 | Weiher (oberer und unterer) Tüfental |
| 103 | Feuchtgebiet Usservollikon |
| 104 | Feuchtgebiet Drittenberg |
| 105 | Hangried Hinter Radrain |
| 106 | Feuchtgebiet und Trockenstandort Ämet |
| 107 | Feuchtgebiet Lichtung Mittlisberg |
| 108 | Feuchtwiesen Weid |
| 109 | Feuchtgebiet Haslen |
| 110 | Riedgebiet Bächelacher |
| 111 | Feuchtwiesen und Hecke Schaubigen |
| 112 | Feuchtgebiet (Trockenstandort) und Weiher Scheibenstand Mittlisberg |
| 113 | Mittlisberg |
| 114 | Feuchtwiese Hinterer Radrain |
| 115 | Feuchtgebiet Chnolli |
| 116 | Weiher und Umgebung Unter Halden, Hinteregg |



Trockenstandorte

- 201 Felsband mit Waldsaum Büelholz SW
- 202 Grube und Wiese Vorderer Pfannenstiel
- 203 Trockenhang Böschung Tannacher
- 204 Böschung Unterhalden

Hecken und Feldgehölze

- 302 Leeacher
- 303 Leuenbach, Schüracher
- 308 Oberschaubigen
- 315 Reinerberg
- 317 Engel
- 319 Kuppe Ellenwies

Bäche

- 401 Rappitobelbach
- 402 Letzibach, Gütli
- 403 Leuenbach, Bächelacher
- 404 Leuenbach, Gütli
- 405 Chringelbach, Oberhalden
- 406 Chringelbach, Rällikon
- 407 Aegertenbach
- 408 Rällikerbach
- 409 Bluntschlibach
- 410 Sandgruebbächli
- 411 Dorfbach Egg, Pfannenstielstrasse
- 412 Stirzenbach
- 413 Chüetobelbach, Waldstrasse
- 414 Blattenbach, Ellenwies
- 415 Ämeterbach, Neuenhof
- 416 Ämeterbach, Ängiweidweg
- 417 Vollikerbach, Usservollikon
- 418 Chalenbach, Sonnenberg
- 419 Vollikerbach, Usterstrasse
- 420 Lieburgerbach, Lieburg
- 421 Eichholzbach, Niederesslingen
- 422 Rohrbach, Lurweid
- 423 Aabach
- 424 Vollikerbach, Im mittleren Ämet



2. Schutzzonen

¹ Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I – Naturschutzzone

Zonen II – Naturschutzumgebungszonen

Zonen IV – Waldschutzzonen

² Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5'000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Schutzziele

¹ Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung und die Förderung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft.

² Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

³ Zonen II, Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

⁴ Zonen IV, Waldschutzzonen

Die Zone IV dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

4. Schutzanordnungen Zone I und II

¹ In den Schutzzonen I und II sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

² In der Zone I, Naturschutzzone

- das Errichten von Bäumen und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;



- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen mit Ausnahme des notwendigen Unterhalts;
- das Begradigen und Kanalisieren von Bächen.

³ In der Zone II, Naturschutzumgebungszone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue-, Dauerwiese oder Obstgarten
- das Weidenlassen;
- das Anpflanzen von standortfremden Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen.
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;



- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. Schutzanordnungen Zone IV

¹ In der Zone IV, Waldschutzzone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

² Insbesondere sind verboten:

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten
- Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen

6. Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

¹ Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

7. Pflege

¹ Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen.

² Pflege- und Unterhaltsarbeiten werden in einem Pflege- resp. Bewirtschaftungsplan festgelegt.

³ Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe delegieren.

⁴ Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

⁵ Die Pflege und Bewirtschaftung der Schutzobjekte kann Dritten übertragen werden, soweit nicht der Eigentümer selbst oder die Politische Gemeinde Egg diese übernimmt.

⁶ Als Dritte gelten jene natürlichen Personen, die in der Pflege von Naturschutzobjekten fachlich ausgewiesen und in der Lage sind, die Pflege des Objekts selbst durchzuführen. Darunter fallen auch Naturschutzvereine oder zielverwandte Personengemeinschaften, die Schutzobjekte durch ihre Mitglieder bewirtschaften lassen.

⁷ Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- a) Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- b) Trockenwiesen sind ab 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- c) In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in



Pflegeplänen festgelegt.

- d) Hecken, Bachgehölze und Waldränder sind durch selektiven und abschnittsweisen Rückschnitt zu verjüngen; seltene oder langsam wachsende Gehölzarten sind dabei zu schonen. Bei Neuanpflanzungen sind standortgerechte Arten zu verwenden. Vorbehalten bleiben Unterhaltsmassnahmen an Gewässern gemäss §26 Wassergesetz Kanton Zürich.
- e) Bäche sind nach den Grundsätzen der Ingenieurbiologie zu unterhalten. Die notwendigen Arbeiten im Gerinnebereich sind nach Möglichkeit in den Monaten Mai bis September auszuführen.
- f) Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

⁸ Die Übertragung der Pflege und Bewirtschaftung von Schutzobjekten erfolgt, soweit Artikel 7 Absatz 4 dieser Verordnung anzuwenden ist, durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Politischen Gemeinde Egg und dem Bewirtschafter.

⁹ Für die Pflege und die Unterhaltsarbeiten im Sinne des Schutzziels richtet die Politische Gemeinde Egg dem Bewirtschafter eine Entschädigung aus, wobei selbstbewirtschaftende Eigentümer ebenfalls als Bewirtschafter gelten.

¹⁰ Für die Bemessung der Entschädigung gilt das Beitragsreglement der Gemeinde Egg, wobei in besonderen Fällen davon abgewichen werden kann. Für einmalige Aufwertungsmassnahmen werden die Kosten von der Gemeinde nach Aufwand entschädigt.

8. Ausnahmeregelung

¹ Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

9. Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§340 f. PBG geahndet.

10. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung vom 10. Juli 1986 und deren Ergänzungen.

11. Rechtsmittel

¹ Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die



Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

12. Publikation

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und in den amtlichen Publikationen der Gemeinde Egg öffentlich bekanntgemacht.

13. Mitteilung

¹ Die Mitteilung erfolgt schriftlich an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Baudirektion des Kantons Zürich.

Egg, 26. Juni 2017

IM NAMEN DES GEMEINDERATES Egg

Rolf Rothenhofer

Gemeindepräsident

Tobias Zerobin

Gemeindeschreiber